



# Stellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung  
der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-,  
Insolvenz- und Strafverfahrensrecht – Hier: Art.  
3 Änderung des Einführungsgesetzes zur  
Strafprozessordnung**

Stellungnahme Nr.: 21/2020

Berlin, im März 2020

### Mitglieder des Ausschusses

- RA Dr. Rainer Spatscheck, München (Vorsitzender)
- RA Stefan Conen, Berlin (Berichterstatter)
- RAin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- RA Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- RAin Dr. jur. Jenny Lederer, Essen
- RA Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- RA Dr. Ali B. Norouzi, Berlin (Berichterstatter)
- RAin Dr. Anna Oehmichen, Mainz
- RAin Gül Pinar, Hamburg
- RA Michael Rosenthal, Karlsruhe
- RA Martin Rubbert, Berlin
- RAin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

### Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RAin Tanja Brexl, Berlin

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

## Verteiler

---

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Rechts- und Verbraucherschutzausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Rechts- und Verbraucherschutzausschusses des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft
  
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV
  
- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
  
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter
  
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
- Juris
- KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift
  
- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit seinen über 62.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

Der Rechtsstaat bewältigt und bewährt sich in Krisen. Sie definieren ihn nicht. Ein die Freiheitsrechte der Bürger wahrendes und der Wahrheitsfindung verpflichtetes Strafverfahren ist ein Kernbestandteil des Rechtsstaats des Grundgesetzes. So sehr daher die momentan herrschende Corona-Pandemie die Durchführung und Fortsetzung von Hauptverhandlungen in Strafsachen erschweren mag, so richtig bleibt es, gesetzgeberische Maßnahmen zur Begegnung dieser Krise auf das unbedingt Notwendige zu reduzieren. Sie müssen verhältnismäßig, systemkohärent und zeitlich beschränkt sein. Die derzeitige Situation verdeutlicht, wie notwendig eine ausreichende technische Dokumentation der Hauptverhandlung ist, um den Inhalt der Beweisaufnahme auch nach längeren Unterbrechungen objektiv rekonstruieren zu können.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt grundsätzlich den Vorschlag, außerhalb der Strafprozessordnung in § 10 EGStPO-E einen spezifischen „coronabedingten“ Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfristen des § 229 Abs. 1 und 2 StPO vorzusehen. So können einerseits bereits begonnene Hauptverhandlungen, deren ordnungsgemäße Durchführung aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen zeitweise nicht möglich ist, fortgeführt und zu Ende gebracht werden. So wird aber andererseits auch vermieden, dass eine krisenbedingte Modifikation des Strafverfahrens die Umstände überdauert, die sie hervorgebracht haben. Schließlich kommt der Hemmungstatbestand nur dann zur Geltung, wenn die Durchführung einer Hauptverhandlung objektiv unmöglich ist. Wenn alle Verfahrensbeteiligten und das Gericht weiterverhandeln können, ist für eine längerfristige Unterbrechung kein Raum.

Drei Punkte müssen allerdings nach Auffassung des Deutschen Anwaltvereins überdacht und geändert werden:

## 1. Beschränkung auf größere Verfahren

Der Hemmungstatbestand des § 10 EGStPO-E betrifft sämtliche Hauptverhandlungen und knüpft ausdrücklich nicht an ihre bisherige Dauer an.

Das ist nicht sachgerecht und entspricht nicht der Systematik von § 229 StPO. Sie lässt größere Eingriffe in die Konzentrationsmaxime durch längere Unterbrechungen nur dann zu, wenn die Hauptverhandlung einen gewissen Umfang erreicht hat. Nach jeweils zehn Tagen darf sie für einen Monat (und nicht nur für drei Wochen) unterbrochen werden (§ 229 Abs. 2 StPO), und nur bei Hauptverhandlungen, die bereits mindestens zehn Tage andauern, können die Krankheit des Angeklagten oder eines Mitglieds des Gerichts (§ 229 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StPO) oder der Eintritt in den Mutterschutz oder die Elternzeit einer Richterin bzw. eines Richters (§ 229 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StPO) eine maximal zweimonatige Hemmung der Unterbrechungsfrist rechtfertigen. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass einerseits in größeren Verfahren „längere Unterbrechungen unvermeidlich [sind], um die physische und psychische Belastung der Beteiligten in erträglichen Grenzen zu halten“ (Meyer-Goßner/Schmidt StPO, 20. Aufl. 2019, § 229 Rn. 1). Andererseits demonstriert die Regelung, dass erst ab einer gewissen Dauer eine Aussetzung und ein damit verbundener Neubeginn der Beweisaufnahme (§ 229 Abs. 4 Satz 1 StPO) vermieden werden sollen und größere Eingriffe in die Konzentrationsmaxime hingenommen werden dürfen. So versucht das Gesetz praktische Konkordanz zwischen der im Sinne der Wahrheitsfindung gebotenen Konzentration der Beweisaufnahme und der praktischen Leistungsfähigkeit des Strafjustizsystems herzustellen.

Dieser Grundentscheidung widerspricht es, nunmehr auch kleineren Hauptverhandlungen eine faktische Unterbrechung von bis zu drei Monaten zu gestatten. Das ist nicht systemkohärent. In solchen Verfahren sind Krankheit oder Mutterschutz keine legitimen Gründe für längere Unterbrechungen. Vielmehr gestatten sie eine Wiederholung der Hauptverhandlung, weil der Mehraufwand für die Strafjustiz klein, der Mehrwert für die Wahrheitsfindung bei einer konzentrierten Durchführung des Verfahrensstoffes groß ist.

Gerade weil die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Ausbreitung der Corona-Pandemie wesensmäßig einem Fall von Krankheit einer Gerichtsperson ähnelt, spricht alles dafür, auch hier die Mindestdauer von zehn Tagen zu übernehmen. Der Deutsche Anwaltverein schlägt daher ihre Implementierung in § 10 EGStPO-E vor.

## **2. Einmalige Anwendung**

Es muss sichergestellt sein, dass die konzentrierte Durchführung einer Hauptverhandlung nicht dadurch unverhältnismäßig beeinträchtigt wird, weil der neue Hemmungstatbestand mehrfach und sukzessiv festgestellt werden kann. Aus guten Gründen sieht § 10 EGStPO-E vor, dass die Hemmung für längstens zwei Monate festgestellt werden darf. Es sollte aber auch klargestellt werden, dass dies nur einmal in einem Verfahren statthaft ist.

Zwar kann nach geltender Gesetzeslage § 229 Abs. 3 StPO mehrfach in einer Haupthandlung zur Anwendung gelangen, wobei es genügen soll, dass zwischendurch an nur einem Hauptverhandlungstag verhandelt wurde (Meyer-Goßner/Schmitt aaO. Rn. 6). Nur kommt diese theoretische Überlegung in der Praxis selten vor (vgl. aber BGH Beschl. v. 4.10.2017 – 3 StR 145/17: sukzessive Erkrankungen des Vorsitzenden und eines Angeklagten), während bei einer längeren Fortdauer der Corona-Krise durchaus zu befürchten ist, dass die Hauptverhandlung mit einem kurz bemessenen „Schiebetermin“ fortgesetzt wird, um im Anschluss erneut den Hemmungstatbestand festzustellen. Dem muss mit einer Klarstellung im Gesetz vorgebeugt werden.

## **3. Keine Ausdehnung auf die Urteilsunterbrechungsfrist**

Die Wichtig- und Richtigkeit der Forderung, Hemmungen nach § 10 EGStPO-E für Hauptverhandlungen mit mehr als zehn Tagen zu reservieren, verdeutlicht dessen vorgesehener Abs. 2. Hiernach soll die Möglichkeit einer coronabedingten zweimonatigen Hemmung uneingeschränkt auch für die gegenüber § 229 StPO verkürzte Unterbrechungsfrist für die Urteilsverkündung nach § 268 Abs. 3 StPO gelten. Dem ist zu widersprechen. Die Bestimmung eines eigenen Verkündungstermins ist als Ausnahme von der Sollvorschrift des § 268 Abs. 3 S. 1 StPO zu verstehen, nach dem

das Urteil am Schluss der Verhandlung verkündet wird. Das Ausweichen auf einen gesonderten Verkündungstermin soll die Möglichkeit einer ausführlicheren Beratung in umfangreichen und schwierigen Sachen ermöglichen. Die gegenüber § 229 StPO engere Frist von zehn Tagen soll demgegenüber sicherstellen, dass „die Schlussvorträge und das letzte Wort bei der Beratung allen Richtern noch lebendig in Erinnerung sind“ (BGH NSTZ-RR 2007, 279).

Die Möglichkeit der vorgesehenen Hemmung ab dem ersten Tag einer begonnenen Hauptverhandlung widerspricht daher im Rahmen des § 268 Abs. 3 StPO dessen vorzuziehender ratio besonders eklatant, weil es dessen Anwendungsbereich ausdehnen und die Anberaumung gesonderter Verkündungstermine auch bei einfachen Sachen trotz der Risiken der Coronakrise in Kauf nehmen würde. Insbesondere bei einer Ausdehnung der in § 10 EGStPO-E vorgesehenen Hemmung auf § 268 StPO wäre daher seine Beschränkung auf Verhandlungen, die bereits mehr als zehn Tage andauern, systemimmanent angezeigt.

Da es sich allerdings in der Coronakrise aufdrängt, von gesonderten Verkündungsterminen im Sinne des § 268 Abs. 3 S. 2 StPO abzusehen und damit erneute – ungewisse – Zusammenkünfte zur Verkündung zu vermeiden und stattdessen ggfls. auch in den Nachmittag und Abend hinein zu verhandeln, um am Ende der Sitzung ein Urteil verkünden zu können, erscheint § 10 Abs. 2 EGStPO-E letztlich aber insgesamt entbehrlich.

#### **4. Formulierungsvorschlag**

Danach schlägt der Deutsche Anwaltverein folgende Fassung für § 10 EGStPO-E vor:

*Hat die Hauptverhandlung bereits an mindestens zehn Tagen stattgefunden, so ist der Lauf der in § 229 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung genannten Unterbrechungsfristen **einmalig** gehemmt, solange die Hauptverhandlung aufgrund von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) nicht durchgeführt werden kann, längstens jedoch für zwei Monate; diese Fristen enden frühestens zehn Tage nach Ablauf der Hemmung.*

*Beginn und Ende der Hemmung stellt das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss fest.*